

# **Entwurf der Zuschussrichtlinie des DLRG Bezirkes Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.**

## **Präambel**

**(Stand 16.10.2016)**

Der zur Zeit bestehende Zuschusskatalog ist am 26.11.2005, anlässlich der Bezirksratstagung in Laubach, einstimmig genehmigt und am 12.12.2009 mit einstimmigem Beschluss anlässlich der Bezirksratstagung ebenfalls in Laubach erneuert worden.

Der Gedanke der Bezirksbezuschung ist die Förderung der Solidarität der Gliederungen im Bezirk untereinander.

Es soll auch den „kleineren“ Gliederungen ermöglicht werden, größere Investitionen für die satzungsgemäßen Aufgaben, zu tätigen. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Drittelbezuschung von kommunaler Seite weites gehend weggefallen ist.

Gleichwohl sollten Bezuschungen fair und nachvollziehbar sein. Sie sollten der Neuanschaffung dienen und einem planbaren Haushaltsansatz der Gliederungen entspringen. Wirtschaftlich sollen die Bezuschungen Sinn machen.

Für vorhandene Abschreibungsgüter sind im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsplanung durch die Gliederungen Rücklagen zu bilden. Für Notfälle, wie Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen haben die Gliederungen prinzipiell Eigenvorsorge zu treffen.

Vor dem Beantragen der Anschaffung hat die Gliederung den Bedarf und die Eigenmittel in eigener Verantwortung zu prüfen, da die Höhe des Zuschusses nicht garantiert werden kann. Dies bedeutet, dass die Anschaffung immer auch ohne den Bezirkszuschuss möglich sein muss.

# Regeln der Bezuschussung

## 1. Allgemeines

- Im Zeitalter der digitalen Preisvergleiche im Internet darf im Hinblick auf die wirtschaftliche Haushaltsführung unterstellt werden, dass die Gliederung eine entsprechende Preisrecherche vornimmt. Die sparsame Mittelverwendung hat der jeweilige Vorstand bei Anschaffungen in seinen Sitzungsprotokollen zu dokumentieren, damit die jeweiligen Revisoren der Gliederung dies bei der Revision der Kasse prüfen können.

Daher reicht ein Angebot von Drittanbietern zukünftig aus. Bei Beschaffungen über die DLRG-Materialstelle ist der zu zahlende Preis der Gliederung aufzulisten.

- Bezuschussungen werden prinzipiell erst nach der Fälligkeit der 2. Rate an den Bezirk ausgeschüttet.
- Sonderanträge nach Antragsfrist sind prinzipiell nicht möglich.
- Bei gewerblicher Nutzung oder gewerblicher Vermietung innerhalb von 5 Jahren ist der Zuschuss vollständig zurückzuzahlen. Die Mitteilung hierüber hat eigenverantwortlich zu erfolgen.
- Zu den Anschaffungskosten gehören auch Kosten für mit dem Erwerb eingeplante, nachträgliche Veränderungen am angeschafften Gegenstand bzw. Zubehörteile sowie zur Erstinutzung erforderliches Verbrauchsmaterial (z.B. Kfz-Folierung, Funkhandsprechapparate, Erstbefüllung Notfallkoffer oder San-Rucksack, Erst-Batterien für Leuchten). Die Frist zur Rechnungsvorlage ist jedoch einzuhalten. Die Fertigstellung hat im Zeitpunkt der Abrechnung vorzuliegen.
- Bei Veräußerung des bezuschussten Gegenstands binnen 5 Jahren ab der Anschaffung ist der voll gewährte Zuschuss zurück zu zahlen, keine anteilige Zurückzahlung aufgrund der Nutzungsdauer.  
Ausgenommen von der Zurückzahlung sind Zerstörung oder Verschleiß.
- Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Verbrauchsmaterialien, Reparatur-, Instandhaltungs- und sonstige Material- und Unterhaltsfolgekosten.
- Eine finanzielle Förderung des DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg an Miet-, Immobilienkauf-, Bau-, Sanierungs-, Reparatur-, Einbauten die Fest mit dem Baukörper verbunden werden (z.B. Einbauküche, Sat-Anlage) und jeglichen Dienstleistungskosten ist gemäß dieser Zuschussrichtlinie nicht möglich. (Begr. Bei den Investitionssummen,

die hier zu Buche schlagen spielt der Zuschuss des Bezirks nicht wirklich eine Rolle, Bsp. 100.000 EUR Kaufsumme möglicher Zuschuss 6000 EUR)

- Zuschüsse von Dritten sind von der bezuschussungsfähigen Summe abzuziehen und reduzieren diesen Betrag (z.B. Spenden). Die Mitteilung über erhaltene Zuschüsse sind in schriftlicher Form dem Bezirksvorstand unaufgefordert mitzuteilen.
- Die Anschaffung der Gegenstände darf erst nach erfolgtem Bewilligungsbescheid erfolgen.

## **2. Wer ist Antragsberechtigt**

- Antragsberechtigt für Bezuschussungen sind die nachgeordneten Gliederungen des DLRG Bezirkes Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

## **3. Was ist Bezuschussungsfähig**

- Bezuschussungsfähig sind ausschließlich die geplante Anschaffung von mobilen und nichtmobilen, Gegenständen (die eigenständig bewertbar sind), die für mindestens 5 Jahre im Besitz des Vereins bleiben und im Bereich der DLRG-Arbeit Verwendung finden.
- Die für einzelnen Personen zugeordnete Gegenstände sind prinzipiell bezuschussungsfähig (z.B. PSA, DLRG Dienstkleidung, Bekleidungspakete, Bekleidung für den Hallenbadbetrieb, z.B. Badehose, T-Shirt, Poloshirt). Bekleidung ist ausschließlich bezuschussungsfähig, wenn sie bei der Materialstelle bestellt wird.  
Voraussetzung hierfür ist die weitere Bezuschussung der Gliederung, in mindestens gleicher Höhe des Bezirkszuschusses.

## 4. Abwicklung von Zuschussanträgen / Bewilligungen

- Zuschussanträge sind im aktuellen Geschäftsjahr bis zum 28.02. (Eingangsdatum) ausschließlich mit dem aktuellen Antragsformular (siehe [www.bez-g-w-v.dlrg.de](http://www.bez-g-w-v.dlrg.de)) an die Geschäftsstelle des DLRG Bezirkes Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. zu richten.
- Zu jedem Zuschussantrag sind für jeden Gegenstand Kostennachweise in Form von Angeboten beizufügen.

Ein Angebot entfällt bei Bestellungen über die Materialstelle. Die durch die Gliederung zu zahlenden Preise zum Zeitpunkt der Antragstellung sind zu übernehmen.

Das Risiko einer fristgerechten Lieferung, Rechnungsstellung und Bezahlung (auch Abbuchungen) trägt die OG, da die Bestellung ab Mitte März möglich ist.

- Über die Zuschussanträge entscheidet der Bezirksvorstand.
- Die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt wird, sind vom Antragsteller einer Zuschusskategorie zuzuordnen (für Stat. Zwecke).
- Rechnungen zu positiv beschiedenen Zuschussanträgen müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe [www.bez-g-w-v.dlrg.de](http://www.bez-g-w-v.dlrg.de)) bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres bei dem Schatzmeister des DLRG Bezirkes Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. eingegangen sein. Vorgelegt werden muss die Rechnung, der Nachweis der Bezahlung mit erkennbarem Zahlungsdatum. Nicht eingeforderte Zuschüsse verfallen nach diesem Stichtag.

## 5. Höhe des Zuschusses

- Die Höhe des möglichen Zuschusses beträgt für jeden Gegenstand maximal 30%.
- Entscheidend für die Berechnung des Zuschusses ist die im Haushaltsplan festgelegte Höhe des Haushaltstitels.
- Die bezuschussungsfähigen Anschaffungskosten sind inkl. der MwSt abzubilden.
- Versandkosten sind nicht bezuschussungsfähig.
- Übersteigt die Höhe der beantragten Zuschüsse den mit dem Jahreshaushalt für das Geschäftsjahr beschlossenen Maximalbetrag für Zuschüsse, wird die prozentuale Bezuschussung entsprechend reduziert.
- Nach Rechnungsvorlage wird bei tatsächlich niedrigeren Kosten der prozentuale Zuschuss bzw. bei höheren Kosten maximal der absolute Wert entsprechend des Zuschussbescheids ausgeschüttet.

## 6. Einzelgegenstand dessen Anschaffung 5.000 EUR überschreitet

- Bei der Anschaffung eines Einzelgegenstandes (z.B. von Fahrzeug, Boot, Bootsmotor), dessen Anschaffungskosten 5.000,00 EUR überschreitet, ist dies dem Bezirk gegenüber zwei Jahre im Voraus, beim Bezirksvorstand schriftlich anzumelden.  
Der Antrag ist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres abzugeben.
- Die Verlängerung des Anschaffungszeitraumes ist für zwei Haushaltsjahre möglich.
- Der Zuschuss beträgt 20 %, maximal 3.000,00 EUR.
- Der Mittelabruf muss spätestens zum 30.11. des Zuteilungsjahres erfolgt sein.  
Die Anschaffung kann ab dem 01.01. des Zuteilungsjahres erfolgen.  
Die Mittel sind frühestens abrufbereit nach der zweiten Rate ab 15.08. des Zuteilungsjahres.
- Der Rechnungsnachweis hat analog der normalen Bezuschussungsanträge zu erfolgen.
- Die Regelungen zu „Bsp.: Antrag bis zum 30.09.2000 gestellt. Die Mittel sind abrufbereit nach der zweiten Rate ab 15.08.2002, der Mittelabruf muss spätestens zum 30.11.2002 erfolgt sein. Die Verlängerung kann für das Folgejahr 2003 und 2004 erfolgen, nach den gleichen Modalitäten wie im ersten Zuteilungsjahr.

## 7. Zusatzbedingungen

- Die Mitnutzung bezuschusster Gegenstände stehen dem DLRG Bezirk Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V. und der AR VII (LV Hessen) bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung. Verbrauchskosten, Reparatur und Versicherung (anteilig) trägt der Bezirk / AR VII.

## Zuschusskategorien und Beispielgegenstände Entwurf

<b>Allgemeine DLRG-Arbeit</b> Ausbildungsbereich Breiten- und Rettungssport Öffentlichkeitsarbeit Jugendarbeit	<b>Spezielle DLRG-Arbeit</b> Einsatzbereich Wasserrettungsdienst Katastrophenschutz Allgemeine Hilfe	<b>Besondere Ausrüstung</b> Fahrzeuge Mobiliar Geräte
Schwimmbretter Schwimm-Paddles Pull-Buoys Flossen Tauchringe ABC-Ausrüstung Leinenanzüge HLW-Puppen Gurtretter Wettkampfpuppen Schautafeln Foliensätze Flip-Chart PCs/Laptops (Software mit Lizenz) Projektor (Kopierer) (Stempel) Beachflags Flaggen (Stehtische) Bierzeltgarnituren Sonnenschirme Pavillons Wasser(Spielgeräte) Brettspiele Kajaks Paddel Schlauch-/Ruderboote	Gegenstände gemäß STAN Schutzausrüstung Trockenanzüge Tauchausrüstung Kompressoren Unterwasserleuchten Stromgeneratoren Funkgeräte Megaphon Rettungswesten Rettungsbretter Rettungsleinen Pfeifen Ferngläser Notfallkoffer San-Rucksäcke AED Spine-Boards San-Tragen Gruppenzelte	Kraftfahrzeuge Motorboote Treibstoffkanister Anhänger/Trailer Bügelschlösser Ketten Raumausstattung/Möbel San-Liege Wand- und Deckenleuchten Deckenventilatoren Heizlüfter Mikrowellen Kühlschrank Musikanlagen Fernseher Geschirr Bettwäsche Staubsauger Hochdruckreiniger Besen Rasenmäher Akkuschauber Regentonnen

Die tatsächliche Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Zuschusskategorie ist mit dem Zuschussantrag vom Antragsteller zu definieren. Die Zuordnung dient ausschließlich der Statistik.